

§ 81

Zentrale Stelle

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346)

Zentrale Stelle im Sinne dieses Gesetzes ist die Deutsche Rentenversicherung Bund.

Autorin: Dipl.-Finw. Anne **Killat-Risthaus**, Steuerberaterin, PKF FASSELLT SCHLAGE, Frankfurt/M.

Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

<h3>Allgemeine Erläuterungen zu § 81</h3>

1

Schrifttum: vgl. Vor § 79.

Grundinformation des § 81: Die Vorschrift bestimmt eine zentrale Stelle, die für die Durchführung des Zulageverfahrens zuständig ist, um in den übrigen Vorschriften des XI. Abschnitts und in § 10a darauf verweisen zu können.

Rechtsentwicklung des § 81:

► *AVmG v. 26.6.2001* (BGBl. I 2001, 1310; BStBl. I 2001, 420): Die Regelung wurde neu in das Gesetz eingefügt. Sie ist Teil des XI. Abschnitts und damit Teil des Verfahrens zur Gewährung und Verwaltung der Altersvorsorgezulage. § 81 ist wie auch die übrigen Vorschriften des XI. Abschnitts zum 1.1.2002 in Kraft getreten (Art. 35 Abs. 1 AVmG).

► *RVOrgG v. 9.12.2004* (BGBl. I 2004, 3242; BStBl. I 2004, 1156): Die Worte „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“ wurden durch „Deutsche Rentenversicherung Bund“ ersetzt.

Bedeutung des § 81: Die Vorschrift enthielt die Festlegung, dass zentrale Stelle iSd. XI. Abschnitts die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ist. Die Schaffung des Gesetzesbegriffs diente der Vereinfachung bei der Abfassung der gesetzlichen Vorschriften zur Durchführung des Zulageverfahrens, denn so konnte an allen erforderlichen Stellen im Gesetz ganz allgemein auf die zentrale Stelle verwiesen werden, wenn es darum ging, festzulegen, wer für die Verwaltung des Zulageverfahrens nach dem XI. Abschnitt seitens der Verwaltung zuständig ist. Im Rahmen der Organisationsreform der gesetzlichen Rentenversicherung wurden die Organisationsstrukturen neu ausgerichtet, so dass die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte nunmehr den Namen „Deutsche Rentenversicherung Bund“ führt.

2

**Erläuterung:
Definition der zentralen Stelle**

Der Gesetzgeber hat die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA)/Deutsche Rentenversicherung Bund in Berlin zur zentralen Stelle bestimmt. Sie hat für die Durchführung der mit § 81 übernommenen Aufgaben die „Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen“ (ZfA) in Brandenburg/Havel eröffnet.

Der Gesetzgeber hat das Zulageverfahren nach dem XI. Abschnitt als sog. Anbieterverfahren entwickelt. Danach tragen die Anbieter von Altersvorsorgeverträgen und die betrieblichen Versorgungseinrichtungen einen Teil der Aufgaben zur Verwaltung des Zulageverfahrens. Auf der anderen Seite steht die zentrale Stelle der Verwaltung auf Bundesebene, denn durch die Ausgliederung eines Teils der Aufgaben ist eine Überwachung des Systems erforderlich, die nur dann gewährleistet werden kann, wenn sämtliche Informationen an einer Stelle – nämlich der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte/Deutschen Rentenversicherung Bund als zentrale Stelle – zusammenlaufen. Die FÄ sind mit der Durchführung des Zulageverfahrens überhaupt nicht betraut.